

Setzung) aus dem Verkehr genommen werden, ist für das laufende Kalenderjahr der Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Die Fahrzeughalter (ausgenommen Halter von Kleinkraftträdern und Anhängern) sind berechtigt,

- a) bei Stilllegung nach der Wiederinbetriebnahme bzw. nach Ablauf des Kalenderjahres oder
- b) bei Außerbetriebsetzung nach der Abgabe der Zulassungspapiere

die Rückzahlung des Beitrages für jedes volle Kalendervierteljahr zu beantragen, für das sie den Zulassungsschein bei der Zulassungsstelle abgegeben haben. Angefangene Kalendervierteljahre werden bei der Rückzahlung nicht berücksichtigt

(3) Anträge auf Erstattung gemäß Abs. 2 sind unter Vorlage des Kraftfahrzeugbriefes an die örtlich zuständige Dienststelle der Versicherungsanstalt zu richten.

(4) Bei Wiederinbetriebnahme des Kraftfahrzeuges ist der Zulassungsstelle die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch Vorlage der Nachweiskarte zu belegen.

(5) Bei Eigentumswechsel eines Fahrzeuges gehen die Rechte und Pflichten auf den neuen Fahrzeughalter über. Für den Beitrag, der auf das Kalenderjahr des Eigentumswechsels entfällt, und für rückständige Beiträge haften die Fahrzeughalter als Gesamtschuldner.

(6) Bei technischen Änderungen oder Änderungen im Verwendungszweck des Fahrzeuges wird durch die Versicherungsanstalt der Jahresbeitrag neu festgesetzt und ein sich für das laufende Kalenderjahr ergebender Differenzbetrag nacherhoben bzw. erstattet. Die Änderungen sind der Deutschen Volkspolizei und der örtlich zuständigen Dienststelle der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d l g
Erster Stellvertreter des Ministers

Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer.

Vom 16. November 1961

§ 1

(1) Kraftfahrzeuge, die von der Deutschen Volkspolizei im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, unterliegen für die Dauer der Zulassung der Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die widerrechtlich benutzt werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 2

(1) Für Kraftfahrzeuge der Haushaltsorganisationen und der volkseigenen Betriebe wird Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben.

(2) Der Minister der Finanzen kann bestimmte Kraftfahrzeuge ganz oder teilweise von der Kraftfahrzeugsteuer befreien.

§ 3

Die Kraftfahrzeugsteuer beträgt jährlich für

- a) Zwei- und Dreiradfahrzeuge
12,— DM je angefangene 100 cm³ Hubraum,
- b) Personenkraftwagen (einschließlich Kombiwagen bis zu 2 m² Ladefläche)
18,— DM je angefangene 100 cm³ Hubraum,
- c) Zugmaschinen ohne Güterladeraum
10,— DM je angefangene 10 PS Höchstbremsleistung, -
- d) alle anderen Arten von Kraftfahrzeugen (einschließlich Omnibusse und Lastkraftwagen) bis 2400 kg Eigengewicht (Steurgewicht)
45,— DM je angefangene 200 kg Eigengewicht (Steurgewicht),
über 2400 kg Eigengewicht (Steurgewicht)
540,— DM zuzüglich 15,— DM je angefangene 200 kg Eigengewicht (Steurgewicht), das 2400 kg übersteigt.

§ 4

(1) Die Kraftfahrzeugsteuerschuld für das Kalenderjahr entsteht für

- a) zugelassene Kraftfahrzeuge am 1. Januar;
- b) neu zugelassene Kraftfahrzeuge mit der Zulassung.

(2) Steuerschuldner ist der Fahrzeughalter bzw. der Benutzer im Sinne des § 1 Abs. 2.

§ 5

(1) Der nach § 3 geschuldete Betrag ist zu entrichten

- a) für die am 1. Januar zugelassenen Kraftfahrzeuge in Höhe des Jahresbetrages;
- b) für Kraftfahrzeuge, die neu zugelassen werden, vor der Aushändigung des Zulassungsscheines in Höhe des Anteils vom Jahresbetrag, der sich für die Zeit vom Anfang des Zulassungsmonats bis 31. Dezember ergibt.

(2) Auf Antrag kann bei Fuhr-, Speditions- und Verkehrsbetrieben die Zahlung in Halbjahresbeträgen gestattet werden.

§ 6

(1) Der Zahlungsnachweis ist Bestandteil der Kraftfahrzeugpapiere und ist auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei und den dazu bevollmächtigten Kontrollorganen vorzuzeigen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des geschuldeten Betrages wird Verzugszuschlag erhoben. Die Höhe des Verzugszuschlages regelt § 6er Minister der Finanzen.

(3) Kann der Fahrzeughalter den Zahlungsnachweis nicht erbringen, so kann die Kraftfahrzeugsteuer für das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr nachgefordert werden.

§ 7

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im Interesse der Fahrzeughalter und der Verwaltungsvereinfachung mit der Erhebung anderer gesetzlicher Zahlungsverpflichtungen der Fahrzeughalter zu verbinden.

(3) Der Minister der Finanzen kann die Verordnung auch auf solche Kraftfahrzeuge ausdehnen, die nicht dem Zulassungsverfahren der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen, aber zum Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden.